

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1960

Nummer 80

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

13. 7. 1960	Bek. — Wahltag für die Kommunalwahlen 1960	1889
13. 7. 1960	RdErl. — Allgemeine Kommunalwahlen 1960; hier: Vorbereitung und Durchführung	1889
13. 7. 1960	Bek. — Allgemeine Kommunalwahlen 1960	1905

II.

Innenminister

Wahltag für die Kommunalwahlen 1960

Bek. d. Innenministers v. 13. 7. 1960 —
I B 1/20 — 12.60.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise finden am

23. Oktober 1960

statt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

— MBL. NW. S. 1889.

Allgemeine Kommunalwahlen 1960; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1960 —
I B 1/20 — 12.60

Für die auf Sonntag, den 23. Oktober 1960, festgesetzten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187) — KWahlG —

und

die Kommunalwahlordnung v. 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 213) — KWahlO —.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und demgemäß bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

Die Neufassungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung beruhen auf dem Änderungsgesetz v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155), durch das die wesentlichen Grundsätze des Kommunalwahlgesetzes von 1954 zwar unberührt geblieben, jedoch nicht unbedeutende verfahrensrechtliche und verfahrenstechnische Änderungen bewirkt worden sind. Besonders hinzuweisen ist auf die Umwandlung der bisher unmittelbaren Amtswahl in eine mittelbare Wahl, auf die Änderungen des Wahlverfahrens in den kleineren Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern, auf die Einführung der Briefwahl und auf die Erweiterung der Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen Beteiligten sein, durch gründliches Studium der neuen Vorschriften eine genaue Kenntnis des geltenden Kommunalwahlrechts zu erwerben und durch strikte Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1. Wahlausschuß (§ 2 Abs. 3 und 5 KWahlG, §§ 2 und 6 KWahlO)

Es empfiehlt sich, die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses in den Vertretungen der einzelnen Wahlgebiete alsbald, spätestens etwa 2½ Monate vor dem Wahltag, durchzuführen. Der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses bedarf es nicht, weil der Wahlleiter kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) Vorsitzender und sein Vertreter im Amt kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist.

Auf den Wahlausschuß finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO, § 27 Abs. 3 LKrO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 42 Abs. 1 Satz 5 GO, § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO) sowie für die Mitgliedschaft von zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Ratsmitglieder sind (§ 42 Abs. 2 GO,

§ 32 Abs. 4 LKro), von Bedeutung. Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich die Mitglieder der Vertretung des Wahlgebiets **einstimmig** auf eine verhältnismäßige Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen.

Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses obliegt dem Wahlleiter (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 2 KWahlO abschließend aufgezählt. Nach der Neufassung des Gesetzes ist es nunmehr nicht mehr Aufgabe des Wahlausschusses, auch die Stimmbezirkseinteilung des Wahlgebiets festzulegen; diese obliegt jetzt dem Gemeindedirektor. Im übrigen sind die Aufgaben des Wahlausschusses dieselben wie bei den früheren Kommunalwahlen.

2. Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG, § 3 KWahlO)

Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, also

- in den Gemeinden der Gemeindedirektor,
- in den Landkreisen der Oberkreisdirektor.

Diese Bestimmung gilt ohne Ausnahme. Dementsprechend ist der Gemeindedirektor auch dann Wahlleiter, wenn er ehrenamtlich tätig ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 AmtsO findet auf die Aufgaben des Wahlleiters keine Anwendung.

Der Wahlleiter trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung anderen Wahlorganen übertragen sind. Der Wahlleiter hat also in Zweifelsfällen die Vermutung der Zuständigkeit für sich.

3. Mitwirkung der Amtsverwaltungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 92 KWahlO)

Durch die neue Bestimmung in § 92 KWahlO, wonach in amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, die mit dem Wählerverzeichnis zusammenhängenden Aufgaben vom Amtsdirektor wahrgenommen werden, ist die weitergehende Mitwirkung der Amtsverwaltungen im übrigen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unberührt geblieben. Die Amtsverwaltungen haben daher in dem bisherigen Umfange bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mitzuwirken, im besonderen in Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden oder Ämtern bestehen, nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

4. Wählerverzeichnis (§ 10 KWahlG, §§ 15 bis 22 KWahlO)

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ist, wie bisher, die Aufnahme anderer als der verbindlich vorgeschriebenen Angaben in das Wählerverzeichnis zulässig. Hierfür wird im wesentlichen nur die Aufnahme der Angabe des Berufes in Betracht kommen. Die Aufnahme von Angaben über die Religionszugehörigkeit des Wahlberechtigten ist in jedem Fall unzulässig.

Die Vorschriften über die Fertigung und Erteilung von Abschriften des Wählerverzeichnisses sind in § 19 Abs. 4 der Neufassung der Kommunalwahlordnung dahingehend geändert, daß der Gemeindedirektor in jedem Fall die Möglichkeit hat, Mißbräuchen entgegenzuwirken. Der Gemeindedirektor soll die Fertigung von Abschriften nur zulassen und braucht Abschriften des Wählerverzeichnisses nur zu erteilen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Als Mißbrauch gilt jede Fertigung und Anforderung von Abschriften des Wählerverzeichnisses, die für außerhalb des Wahlgeschehens liegende Zwecke, im besonderen etwa für Zwecke der wirtschaftlichen Werbung o. ä., bestimmt sind.

Für amtsangehörige Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, ist durch § 92 KWahlO klargestellt, daß die mit der Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse zusammenhängenden Aufgaben vom Amtsdirektor wahrgenommen werden. Da-

mit ist sichergestellt, daß die Wählerverzeichnisse von derjenigen Stelle geführt werden, die auch als Meldebehörde zuständig ist und dementsprechend über die erforderlichen Unterlagen verfügt.

5. Wahlbenachrichtigung (§ 18 KWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme und des Wahlverfahrens. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Demgemäß mache ich, entsprechend dem Sinngehalt des § 18 KWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten allen Gemeinden zur Pflicht. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung verweise ich im Interesse eines reibungslosen Verfahrens bei der Stimmabgabe (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 5 KWahlO) auf § 18 Abs. 2 Buchst. e) KWahlO, wonach die Wahlberechtigten aufzufordern sind, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

6. Wahlschein und Briefwahlschein (§ 9 KWahlG, §§ 10 bis 14 und § 84 KWahlO)

Die Vorschriften über Wahlscheine sind im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl grundlegend geändert worden. Auf Grund dieser Änderung gibt es für die Kommunalwahlen 1960 erstmalig zwei verschiedene Arten von Wahlscheinen: Wahlscheine für die Stimmabgabe an der Urne in einem Stimmbezirk und Briefwahlscheine.

a) Wahlscheine für die Stimmabgabe an der Urne eines Stimmbezirks

Der Wahlschein zur Stimmabgabe an der Urne eines Stimmbezirks entspricht weitgehend dem überkommenen Wahlschein, wie er bisher bei den Kommunalwahlen verwendet wurde und für Bundestags- und Landtagswahlen weiterhin vorgesehen ist. Dieser Wahlschein berechtigt jedoch, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nur zur Stimmabgabe in einem (beliebigen) Stimmbezirk des Heimatwahlbezirks des Wahlberechtigten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen zur Stimmabgabe an der Urne eines Stimmbezirks sind im wesentlichen den entsprechenden, für Bundestags- und Landtagswahlen geltenden Voraussetzungen angeglichen worden. Es gibt hiernach, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KWahlG, Wahlscheine für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, und, nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 KWahlG, Wahlscheine für Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Hinsichtlich der einzelnen Tatbestände, die die Erteilung eines Wahlscheins rechtfertigen, ist vor allem auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 KWahlG hinzuweisen. Dort ist nunmehr, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis im Lande und in Übereinstimmung der für die Bundestagswahlen geltenden Regelung bestimmt, daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht. Ein „zwingender“ Grund für den Aufenthalt außerhalb des Stimmbezirks, wie er bisher Voraussetzung der Erteilung eines Wahlscheins war, ist also nicht mehr vorgeschrieben.

b) Briefwahlscheine

Der Briefwahlschein bedeutet eine absolute Neuerung in der Wahlpraxis des Landes. Während bei der bisher erstmalig erprobten Briefwahl, anlässlich der Bundestagswahl 1957, der Wahlberechtigte, der einen Wahlschein hatte, mit diesem Wahlschein **entweder** in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises **oder** durch Briefwahl wählen konnte, ist jetzt, bei den Kommunalwahlen 1960, eine Teilnahme an der Briefwahl nur mit dem **besonderen** Briefwahlschein möglich.

Im übrigen ist aber der Briefwahlschein nur eine Abart des überkommenen Wahlscheins, auf den daher die allgemeinen Vorschriften über den Wahlschein Anwendung finden, soweit nicht etwas besonderes bestimmt ist (§ 9 Abs. 4 KWahlG, §§ 14, Abs. 6, 84 KWahlO).

Die Voraussetzungen der Erteilung eines Briefwahlscheines sind in § 9 Abs. 4 KWahlG gesondert aufgeführt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach dieser Vorschrift, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 KWahlG, ein Briefwahlschein nur erteilt werden kann, wenn der Wahlberechtigte entweder in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder neben den für die Erteilung eines Briefwahlscheins in § 9 Abs. 4 KWahlG besonders vorgeschriebenen Voraussetzungen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 KWahlG erfüllt sind. Besonders zu beachten ist auch, daß nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 KWahlG ein Briefwahlschein nur erteilt werden darf, wenn der Wahlberechtigte sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seiner **Gemeinde** aufhält. Ein Aufenthalt nur außerhalb des **Stimmbezirks**, wie er in § 9 Abs. 2 Nr. 1 KWahlG als ausreichende Voraussetzung eines herkömmlichen Wahlscheins vorgesehen ist, rechtfertigt also nicht die Ausstellung eines Briefwahlscheins. Die Abweichungen zwischen den Voraussetzungen in § 9 Abs. 4 Nr. 2 KWahlG und den in § 9 Abs. 2 Nr. 3 KWahlG bestimmten Voraussetzungen sind dagegen nur redaktioneller Natur und begründen keinen sachlichen Unterschied.

Für das Verfahren bei Beantragung und Ausstellung von Briefwahlscheinen ist besonders darauf hinzuweisen, daß ein Vertreter des Wahlberechtigten bei **Beantragung** des Briefwahlscheins in jedem Fall seine Vertretungsberechtigung nachweisen muß und daß die **Aushändigung** des Briefwahlscheins und der zugehörigen sonstigen Briefwahlunterlagen an einen Vertreter in jedem Fall unzulässig ist. Nimmt der Wahlberechtigte nicht selbst die Briefwahlunterlagen entgegen, so können sie ihm **nur durch die Post** übersandt werden, wobei die Sendung von der Gemeinde freigemacht sein muß (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 KWahlO). In kreisangehörigen Gemeinden ist weiter zu beachten, daß ein Wähler, der sowohl für die Gemeindevahl als auch für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, seine Stimmen für beide Wahlen entweder an der Urne oder durch Briefwahl abgeben muß. Wird für einen solchen Wahlberechtigten ein Briefwahlschein für die Gemeindevahl ausgestellt, so muß daher auch ein Briefwahlschein für die Kreiswahl ausgestellt werden. Ein nur für eine Wahl gestellter Antrag gilt dann für beide Wahlen (§ 84 Abs. 1 KWahlO).

7. Wahlsystem in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern (§§ 45 bis 53 KWahlG)

Die Besonderheiten des Wahlverfahrens in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern sind im wesentlichen in der Neufassung des Gesetzes beibehalten worden. Die Neuerungen betreffen eine gewisse Angleichung an das Wahlverfahren in den übrigen Wahlgebieten sowie einen weiteren Ausbau der Wahl über die Reserveliste. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet, wie bisher, das Wahlgebiet einen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden jedoch nur noch drei Vertreter direkt gewählt, während die restlichen mindestens drei Vertreter aus der Reserveliste bestimmt werden. Der Wähler hat demgemäß jetzt nur noch drei an Stelle von bisher sechs Stimmen.
- b) In Gemeinden von über 1000 Einwohnern sind, anders als bisher, jetzt zwei Wahlbezirke zu bilden, in denen je drei Vertreter direkt gewählt werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften, so daß die restlichen mindestens sechs Vertreter über die Reserveliste gewählt werden. Der Wähler hat auch hier drei Stimmen.
- c) Die nach früherem Recht zulässige Möglichkeit, keine Wahl stattfinden zu lassen, wenn nur die der Mindestzahl der zu wählenden Vertreter entsprechende Zahl von Bewerbern zugelassen war (sog. Friedens-

wahl), ist abgeschafft. Geblieben ist lediglich die Möglichkeit, daß in Gemeinden bis zu 100 Einwohnern die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet (§ 53 KWahlG).

8. Politische Parteien (§ 15 Abs. 2, § 16 KWahlG, §§ 24, 29 KWahlO)

Für die Wahlvorschläge politischer Parteien gelten besondere Vorschriften. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten können überhaupt nur von politischen Parteien eingereicht werden, und in solchen Wahlvorschlägen können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Als politische Parteien im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten, wie sich aus der Neufassung der §§ 15 und 16 KWahlG eindeutig ergibt, wie bisher nur politische Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes. Das sind solche Vereinigungen, die Zusammenschlüsse auf überörtlicher Ebene darstellen, überörtliche politische Ziele verfolgen und eine gewisse auf die Dauer abgestellte Organisation und schließlich eine gewisse Mitgliederzahl aufweisen.

Es gelten mithin die gleichen Grundsätze wie bei den Kommunalwahlen 1952 und 1956. Sogenannte Freie Wählervereinigungen und sog. Rathausparteien, die, sei es auf Orts-, sei es auf Landesebene, nur zum Zwecke der Aufstellung von Reservelisten bei den Kommunalwahlen oder zum Zwecke der Entsendung von Vertretern nur in kommunale Vertretungen gebildet sind, genügen diesen Voraussetzungen nicht.

Die Entscheidung, ob eine Vereinigung als politische Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Kommunalwahlen zu gelten hat, trifft nach der Neufassung des Gesetzes nunmehr, zentral für das ganze Land, der Landeswahlausschuß (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG, § 24 KWahlO). Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist von der für das Land zuständigen Parteileitung beim Landeswahlleiter zu beantragen, wobei die in § 24 KWahlO vorgeschriebenen Nachweise beizufügen sind. Hat der Landeswahlausschuß die politische Partei als solche anerkannt, so erteilt der Landeswahlleiter eine Bestätigung. Diese Bestätigung ist, zusammen mit den Wahlvorschlägen der politischen Partei, dem zuständigen Wahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen. Reicht die politische Partei mehrere Wahlvorschläge in demselben Wahlgebiet ein, so genügt die Einreichung einer einzigen Bestätigung.

9. Alte Parteien (§ 15 Abs. 2, § 16 KWahlG)

Für das Verfahren bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch politische Parteien sind in § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 KWahlG, wie bisher, Erleichterungen vorgesehen, sofern die politische Partei in der laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist (sog. alte Parteien).

Diese alten Parteien sind (in der Reihenfolge ihrer derzeitigen Sitzstärke im Landtag)

- die Christlich-Demokratische Union (CDU),
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- die Freie Demokratische Partei (FDP).

Diese Parteien sind von dem vorstehend unter Nr. 8 beschriebenen Nachweisverfahren befreit.

Für die Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln gelten § 21 Satz 3 KWahlG, § 30 Abs. 2 und § 68 KWahlO.

10. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen der politischen Parteien (§§ 15, 16 KWahlG)

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen innerhalb der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung richtet sich jeweils nach der Satzung der Partei. Nach den bei den bisherigen Wahlen gewonnenen Erfahrungen wird der Wahlleiter im Regelfall darauf vertrauen können, daß diejenigen Personen, die den Wahlvorschlag einer politischen Partei unterzeichnet haben, hierzu satzungsmäßig befugt sind. Sofern im Einzel-

fall hieran begründete Zweifel aufkommen sollten, empfiehlt sich eine alsbaldige Fühlungnahme mit der zuständigen Parteileitung, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, behoben werden können.

11. Stimmzettel (§ 21 KWahlG, §§ 30, 68 KWahlO)

Die Stimmzettel werden amtlich, und zwar auf Veranlassung des Wahlleiters, nach den in Anlagen 14 und 15 der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen Mustern hergestellt. Sie müssen in jedem Wahlbezirk für jede Wahl von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

Für die Wahl in den kreisangehörigen Gemeinden und in den Landkreisen sind die Farben der Stimmzettel gem. § 83 Abs. 2 KWahlO unten unter Nr. 12 festgelegt.

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gelten die Vorschriften des § 21 Satz 3 KWahlG und des § 30 Abs. 2 KWahlO, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern des § 68 KWahlO. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß die Stimmzettel zwar nur für den Wahlbezirk gelten, daß aber bei Festsetzung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel die Stimmenzahl maßgebend ist, die die politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes im Wahlgebiet erreicht haben. Für die Stimmzettel in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern ist besonders zu beachten, daß nach der Neufassung der Vorschrift (§ 68 Satz 3 und 4 KWahlO) die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlages nunmehr eine gemeinsame Nummer erhalten. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlages sind die Bewerber, wie bisher, nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichem Familiennamen ihrer Rufnamen aufzuführen.

12. Farbe der Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine in kreisangehörigen Gemeinden (§ 82 Abs. 2, § 83 Abs. 2 Satz 2 KWahlO)

Die Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine sind für die Gemeindewahl und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigen Aufdruck, wie sie bei den vorangegangenen Kommunalwahlen noch zulässig war, genügt nicht mehr (§ 82 Abs. 2, § 83 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Die Farben für Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Weiße Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen,
- b) rote Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen.

13. Wahlbekanntmachung (§ 33 KWahlO)

In der Neufassung der Vorschriften über die Wahlbekanntmachung (§ 33 KWahlO) ist die bisherige Regelung weitgehend unverändert beibehalten worden. Lediglich in Abs. 1 Buchst. a) ist, zur Vereinfachung der Wahlbekanntmachung und zur Kostenersparnis bei ihrer Veröffentlichung in Amts- oder Tagesblättern, nunmehr vorgeschrieben, daß nicht mehr die Abgrenzung der Stimmbezirke, sondern nur die Verteilung der Stimmbezirke auf die Wahlbezirke öffentlich bekanntzugeben ist. Die im Interesse der Publizität des Wahlgesehens erforderliche Unterrichtungsmöglichkeit der Wahlberechtigten über die Abgrenzung der Stimmbezirke im einzelnen bleibt dadurch gewährleistet, daß bei Bekanntmachung der Verteilung der Stimmbezirke der Hinweis vorgeschrieben ist, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann.

14. Wahlwerbung am Wahltag (§ 22 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 KWahlG beschränkt, wonach den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist und wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Die bisher weitergehende Beschränkung der Wahlwerbung in einem Umkreis von 50 Metern ist abgeschafft.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 3 KWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahmegenehmigungen für eine solche Werbung am Wahltag kann nicht gerechnet werden.

15. Anwesenheit im Wahllokal (§ 22 KWahlG)

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken hindert gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWahlG nicht, erforderlichenfalls im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden zu beschränken. Wird eine solche Beschränkung unumgänglich, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die politischen Parteien auch in der an der Wahl teilnehmenden Öffentlichkeit vertreten sind, wie dies den für die amtlichen Wahlorgane geltenden Grundsätzen entspricht. Deshalb ist je einem Vertreter der politischen Parteien das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen. Dabei bleibt die Vorschrift des § 22 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach allen Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist.

16. Stimmenzählung (§ 27 KWahlG, §§ 48 und 69 KWahlO)

In der Neufassung des § 48 Abs. 2 KWahlO ist nunmehr, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, klargestellt, daß nicht nur über alle Wahlumschläge und Stimmzettel formell Beschluß zu fassen ist, die zu Bedenken Anlaß geben, sondern auch über diejenigen, die eindeutig ungültig sind (§ 48 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit Abs. 2 Satz 1 KWahlO).

Bei verbundenen Wahlen, also in den kreisangehörigen Gemeinden, werden die Stimmzettel in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindewahl gezählt. Sind Stimmen wegen der Beschaffenheit des Umschlages ungültig, so ist der Umschlag dem Stimmzettel für die Gemeindewahl beizufügen, und auf den Stimmzettel für die Kreiswahl ist ein entsprechender Vermerk zu setzen (§ 86 Abs. 3 KWahlO). Gelten Stimmen als ungültig, weil der Umschlag leer ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 KWahlO), so ist der Umschlag mit dem Vermerk „leer“ zu versehen und mit den ungültigen Stimmzetteln der Gemeindewahl der Wahlniederschrift über die Gemeindewahl beizufügen. In die Niederschrift über das Ergebnis der Kreiswahl ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

17. Zähllisten (§ 49 und § 69 Abs. 4 KWahlO)

Die Führung von Zähllisten ist nur für die Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern verbindlich vorgeschrieben (§ 69 Abs. 4 KWahlO). In allen anderen Wahlgebieten ist es in das Ermessen grundsätzlich des Wahlleiters gestellt, anzuordnen, daß Zähllisten nach dem Muster der Anlage 16 der Kommunalwahlordnung von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür eingesetzten Hilfskraft geführt werden. In kreisangehörigen Gemeinden wird die Anordnung für die gleichzeitig durchgeführte Gemeindewahl und Kreiswahl vom Wahlleiter der Gemeinde getroffen (§ 86 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich die Anordnung der Führung von Zähllisten in der Regel nur dann empfehlen, wenn sich dies auf Grund besonderer Ver-

hältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so muß das in § 49 KWahlO geregelte Verfahren in einzelnen beachtet werden.

18. Schnellmeldungen (§ 51 KWahlO)

Die wahlberechtigten Bevölkerung des Landes hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst schnelle Unterrichtung über das Ergebnis der Kommunalwahlen. Dieser schnellen Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Meldungen sind fernmündlich, fernschriftlich oder durch Boten auf dem schnellsten Wege durchzugeben.

Die Wahlleiter in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden gebeten, für eine sofortige und zuverlässige Durchgabe der besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 22 gemäß § 51 Abs. 3 KWahlO Sorge zu tragen, damit das erfahrungsgemäß von der Öffentlichkeit mit Spannung erwartete Gesamtergebnis im Land noch in der Wahlnacht ermittelt und der Öffentlichkeit übergeben werden kann.

19. Versiegelung von Wahlunterlagen (§ 50 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 1 KWahlO)

Nach § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und § 57 Abs. 3 KWahlO haben Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher nach Abschluß ihrer Aufgaben die a. a. O. aufgezahlten Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln, bevor sie diese Unterlagen weitergeben. Entsprechend ist gem. § 59 Abs. 1 KWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klargestellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete nur mit Siegellack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus, daß die Pakete mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegellack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Soweit den einzelnen Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung gestellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Ausstattung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes gem. §§ 34 und 35 KWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher und dem Briefwahlvorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird. Soweit in einzelnen Gemeinden keine besonderen Siegelmarken vorhanden sind, können hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Gemeindesiegel versehen, benutzt werden.

Zur Frage, welche Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind, wird darauf hingewiesen, daß, über die bisherige Regelung hinausgehend, auch die gem. § 50 Abs. 2 KWahlO der Wahlniederschrift beizufügenden Unterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind.

20. Briefwahl (§§ 24, 25 KWahlG, §§ 53 bis 58 KWahlO)

Durch die Neufassung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird, für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen erstmalig, die Briefwahl ermöglicht. Das Briefwahlverfahren unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem Verfahren, das bei der erstmaligen Durchführung einer Briefwahl anlässlich der Bundestagswahl 1957 gehandhabt worden ist, weil den besonderen Verhältnissen bei den Kommunalwahlen Rechnung getragen werden mußte. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Zur Briefwahl berechtigt ist nur ein Inhaber des besonderen Briefwahlrechts (vgl. hierzu Nr. 6.);
- b) der Briefwahlvorstand hat, anders als bei den Bundestagswahlen, nur die Aufgabe, die Gültigkeit der Stimmabgabe zu überprüfen. Das Stimmenergebnis der Briefwahl im Wahlbezirk wird vom Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks, gemeinsam mit dem Zählergebnis dieses Stimmbezirks, ermittelt. Der Briefwahlvorsteher und die Mitglieder

des Briefwahlvorstandes werden, abweichend von der allgemeinen Regelung, vom Wahlleiter ernannt. Diese Befugnis wird bei verbundenen Wahlen für Gemeinde- und Kreiswahlen vom Wahlleiter der Gemeinde ausgeübt;

- c) eine besondere Ermittlung des zahlenmäßigen Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk und im Wahlgebiet findet hiernach nicht statt. Das Briefwahlergebnis geht vielmehr im Wahlergebnis des zur Auszählung bestimmten Stimmbezirks jeweils auf.

Ich bitte sicherzustellen, daß alle mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Stellen über die hierzu ergangenen neuen Vorschriften einwandfrei unterrichtet werden, damit aus diesen Kommunalwahlen zuverlässige Beurteilungsmastäbe über die Bewährung der neuen Institution gewonnen und Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren vermieden werden können. Über die Erfahrungen bei der Durchführung der Briefwahl ist von den Wahlleitern gesondert zu berichten (s. Nr. 25.).

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände wird darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäße Abgabe der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung auf dem Briefwahlschein zwingende Voraussetzung einer gültigen Stimmabgabe ist. Es ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß ein für die Kennzeichnung des Stimmzettels etwa herangezogener Vertrauensmann auch die eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben hat. Hierfür sind in dem Wortlaut der eidesstattlichen Erklärung in Anlage 2 (Vorderseite) der Kommunalwahlordnung die Worte „gemäß dem erklärten Willen des Wählers“ bestimmt. Vergißt ein Wähler, der den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, diesen Zusatz zu streichen, so ist dies für die Gültigkeit der von ihm unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung ohne Bedeutung.

21. Besondere Regelungen für die Stimmabgabe in Klöstern, die Stimmabgabe von Bewohnern gesperrter Wohnstätten, die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie für die Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene (§§ 70—79 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten, über die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie über die Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene sind im wesentlichen, soweit dies nach der Neufassung des Gesetzes möglich war, unverändert aufrechterhalten worden. Besonderer Beachtung bedürfen die Neuerungen, die sich aus der Neufassung der Vorschriften über den Geltungsbereich des Wahlscheines sowie aus der Einführung des Briefwahlscheines ergeben. Danach werden die besonderen Regelungen auch in ihrer Neufassung für solche Anstalten praktisch bedeutsam bleiben, in denen die Insassen überwiegend ständig oder doch für einen längeren Zeitraum untergebracht sind (z. B. Klöster, Pflegeanstalten und Altenheime). Für Krankenanstalten und andere Einrichtungen, deren Insassen nur verhältnismäßig selten innerhalb ihres Heimatwahlbezirks untergebracht sein werden, wird dagegen die Erteilung eines Wahlscheines mit Rücksicht auf dessen beschränkte räumliche Verwendbarkeit nur noch in den wenigen Fällen in Betracht kommen, in denen sich der Wahlberechtigte in einer in seinem Heimatwahlbezirk gelegenen Anstalt befindet. Gleichwohl ist es die Pflicht des Gemeindedirektors, in allen Fällen, bei entsprechendem Bedürfnis, gemäß § 72 KWahlO Stimmbezirke zur Stimmabgabe von Wahlscheininhabern zu bilden. Werden solche besonderen Stimmbezirke gebildet, so ist der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 KWahlO besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach Wahlscheineinträge von Personen, die nicht in ihrem Heimatwahlbezirk in der Anstalt untergebracht sind, als Briefwahlscheineinträge gelten.

22. Feststellung von Bevölkerungszahlen (§ 88 KWahlO)

In der Neufassung der Vorschriften über die Feststellung von Bevölkerungszahlen in § 88 Abs. 1 KWahlO ist klargestellt, daß die dort angeführten Bevölkerungszahlen sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl richten, welche drei Monate vor dem Wahltag, also spätestens am 23. Juli 1960, veröffentlicht ist. Die hiernach maßgebliche Veröffent-

lichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen für die Landkreise und kreisfreien Städte ist, nach dem Stichtag vom 31. März 1960, in den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen — A I 1 — m 3/60 — vom 30. Juni 1960, für die kreisangehörigen Gemeinden, nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1959, in den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen — A I 2 — hj 2/59 — vom 16. Mai 1960 enthalten. Um jedoch die Auswirkungen des langen Zeitraumes zwischen dem für die Bevölkerungszahlen der kreisangehörigen Gemeinden maßgeblichen Stichtag und ihrer Veröffentlichung im Interesse einer tunlichst aktuellen Grundlage der Kommunalwahlen abzuschwächen und darüber hinaus für alle Gemeinden und Landkreise, bei denen dies wahlrechtlich von Bedeutung ist, denselben Stichtag zugrunde zu legen, wird das Statistische Landesamt noch rechtzeitig, also bis zum 23. Juli 1960, eine weitere Veröffentlichung herausgeben. In dieser Veröffentlichung werden, nach dem für die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen Stichtag vom 31. März 1960, die Bevölkerungszahlen derjenigen kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden, bei denen die zwischenzeitliche Entwicklung der Bevölkerungszahl dazu geführt hat, daß sie nunmehr in eine andere der nach § 3 Abs. 2 und § 46 KWahlG maßgeblichen Größenklassen einzuordnen sind. Diese Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen ist für die darin genannten Gemeinden verbindlich im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 1 KWahlO. Das Statistische Landesamt wird diejenigen kreisangehörigen Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden unmittelbar benachrichtigen, die nach dieser Veröffentlichung die für die Kommunalwahl 1960 maßgebliche Größenklasse gewechselt haben.

23. Vordrucke und Wahlumschläge (§ 30 Abs. 5, § 90 KWahlO)

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl benötigten Vordrucke, abweichend von der bisherigen Praxis, grundsätzlich nicht mehr vom Innenminister beschafft werden. Es ist nunmehr Sache der zuständigen Verwaltung, die Vordrucke selbst zu beschaffen. Zuständig ist für die in § 90 Abs. 1 KWahlO genannten Vordrucke der Wahlleiter, im übrigen die Gemeinde. Vom Innenminister werden, wie bisher, lediglich noch die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 22, also nur die Vordrucke für die nach § 51 Abs. 3 KWahlO vorgeschriebenen Schnellmeldungen der kreisfreien Städte und der Landkreise an den Innenminister, sowie die Wahlumschläge (§ 30 Abs. 5 KWahlO) beschafft und an die Gemeinden, Ämter und Landkreise kostenlos abgegeben. Die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 22 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne besondere Anforderung nach dem von mir errechneten Bedarf in ausreichender Anzahl übersandt werden. Zur Feststellung des Bedarfs an Wahlumschlägen bitte ich, die Zahl der in den einzelnen Gemeinden benötigten Wahlumschläge wie folgt zu melden:

- T.** a) Die kreisangehörigen Gemeinden melden dem Landkreis ihren Bedarf bis zum **31. Juli 1960**;
- T.** b) die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Regierungspräsidenten ihren Bedarf bis zum **10. August 1960**;
- T.** c) die Regierungspräsidenten melden den Bedarf in ihrem Bezirk, nach Landkreisen und kreisfreien Städten einzeln aufgeschlüsselt, bis zum **20. August 1960** dem Innenminister.

Für die Ermittlung der Zahl der benötigten Wahlumschläge weise ich darauf hin, daß die in den Gemeinden noch vorhandenen brauchbaren Wahlumschläge wieder

zu verwenden und daher nur die zur Auffüllung der vorhandenen Bestände erforderlichen Mengen anzufordern sind.

24. Wahlstatistik (§ 91 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen zu statistischen Zwecken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden durch besonderen Erlaß bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit gem. § 91 Abs. 2 KWahlO in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern beabsichtigt ist, eine getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen anzuordnen, ist dies bis zum **20. August 1960** der Aufsichtsbehörde zu melden. Je ein Abdruck dieser Meldung ist dem Statistischen Landesamt und mir unmittelbar zuzuleiten.

25. Erfahrungsberichte

Die Erfahrungsberichte der mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen betrauten Stellen bei den vorangegangenen Wahlen haben sich als ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Ausgestaltung der wahlrechtlichen und wahlverfahrensrechtlichen Regelungen bewährt. Es kann daher auch bei den bevorstehenden Kommunalwahlen 1960 nicht darauf verzichtet werden, daß die Wahlleiter der kreisfreien Städte und die Wahlleiter der Landkreise (auf der Grundlage der von den Gemeinden des Landkreises erstatteten Berichte) dem Innenminister einen Bericht über die Erfahrungen bei den Kommunalwahlen 1960 einreichen.

Zur Verminderung der mit der Abfassung von Erfahrungsberichten verbundenen Verwaltungsarbeit empfiehlt es sich dringend, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen befaßten Stellen bereits im Laufe der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die Anregungen und Anstände vormerken, die für eine Auswertung im Erfahrungsbericht in Betracht kommen. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß ein besonders eingehender Erfahrungsbericht über die Durchführung der Briefwahl erwartet wird (s. Nr. 20.).

Über Form und Umfang der dem Innenminister vorzulegenden Erfahrungsberichte ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

26. Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diese Fristen und Termine sind durch die Neufassung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Briefwahl, weitgehend geändert worden und bedürfen daher besonderer Beachtung. Diesem RdErl. ist demgemäß ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

T.

A₁

**Terminkalender
für die Kommunalwahlen am 23. Oktober 1960**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
23. 10. 1935	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 KWahlG
23. 10. 1939	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
23. 7. 1960	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
18. 9. 1960	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind	§ 10 Abs. 1 KWahlG § 17 Abs. 2 u. 3 KWahlO
19. 9. — 1. 10. 1960	1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum, in dem die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen muß, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 17 Abs. 3 KWahlO § 18 Abs. 1 KWahlO
26. 9. 1960	1. Letzter Tag — bis 18. Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und auf den Reservelisten 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 3. Unverzügliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge 4. Unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 KWahlG §§ 25, 29 KWahlO § 15 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 3 Satz 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 KWahlG § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 4 KWahlO § 17 Abs. 1 u. 2 KWahlG § 26 Abs. 1 Satz 4, § 29 Abs. 4 KWahlO
Spätestens etwa 28. 9. 1960	1. Öffentliche Bekanntmachung (evtl. durch Aushang) des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 6 Abs. 2 KWahlO § 6 Abs. 2 KWahlO § 27 Abs. 1 KWahlO
29. 9. 1960	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 8. 10. 1960, 12 Uhr, b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein oder ein Briefwahlschein erteilt werden kann, c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§ 19 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
1. 10. 1960	1. Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor 2. a) Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge b) Bis zur Zulassung am gleichen Tage: aa) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages bb) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Wahlvorschlag, die die Gültigkeit nicht berühren c) Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§ 18 Abs. 1 KWahlO § 17 Abs. 3 Satz 1 KWahlG § 27 KWahlO § 19 KWahlG § 17 Abs. 2 KWahlG § 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO § 27 Abs. 4 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
2. 10. — 8. 10. 1960	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 19 Abs. 1 KWahlO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 KWahlG § 20 Abs. 1 KWahlO
	3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 19 Abs. 3 KWahlO
3. 10. 1960	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages; der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde können auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben	§ 17 Abs. 4 KWahlG § 27 Abs. 5 u. 6 KWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§ 30 Abs. 3 KWahlO
5. 10. 1960	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 17 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
6. 10. 1960	Letzter Tag der Entscheidung des Wahlausschusses des Landkreises über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 17 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
7. 10. 1960	1. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	§ 21 KWahlG § 30 Abs. 2 KWahlO
	2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§ 30 Abs. 3 KWahlO
8. 10. 1960	1. Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse — bis 12 Uhr —	§ 10 Abs. 4 KWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 Abs. 1 Buchst. b) KWahlO
	c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	
	2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§ 18 Abs. 1 KWahlG
9. 10. 1960	Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlscheinen	§ 10 Abs. 1, § 14 Abs. 6 KWahlO
13. 10. 1960	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 Abs. 3 KWahlG § 20 Abs. 2 KWahlO
16. 10. 1960	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Abs. 4 KWahlG § 20 Abs. 3 KWahlO
20. 10. 1960	Letzter Tag für	
	a) die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§ 33 Abs. 1 KWahlO
	b) die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen oder Briefwahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
21. 10. 1960	Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10 000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 22 Abs. 1 KWahlO
22. 10. 1960	Letzter Tag	
	a) — 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 9 Abs. 2 KWahlG und Briefwahlscheinen gem. § 9 Abs. 4 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 11 Abs. 2 KWahlO nicht getroffen hat,	§ 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 KWahlO
	b) für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor,	§ 10 Abs. 4 Satz 2 KWahlG § 21 Abs. 2 KWahlO
	c) für den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
22. 10. oder 23. 10. 1960 - vor 8 Uhr -	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher oder den Briefwahlvorsteher	§ 34 KWahlO § 35 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
23. 10. 1960	Wahltag	
	1. — bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 Abs. 3 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 11 Abs. 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 11 Abs. 1 KWahlO
	2. — zwischen 15 und 18 Uhr — Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 19 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 57 Abs. 4 KWahlO
	Wahlabend — nach 18 Uhr —	
	1. a) Mitteilungen des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung — durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 51 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
	b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl	
	aa) in amtsangehörigen Gemeinden durch den Gemeindedirektor an den Amtsdirektor,	§ 51 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlO
	bb) durch den Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Oberkreisdirektor	§ 51 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
	c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses	§ 51 Abs. 3 KWahlO
	aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor,	
	bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor an den Innenminister	
	2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift und der Briefwahlniederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor.	§ 50 Abs. 3, § 57 Abs. 3 Satz 7 KWahlO

— MBl. NW. 1960 S. 1889.

Allgemeine Kommunalwahlen 1960

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 7. 1960 —
I B 1/20 — 12.60

Nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bek. v. 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187) können politische Parteien, die in der laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind, Wahlvorschläge für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise am 23. Oktober 1960 nur einreichen, wenn sie dem Landeswahlausschuß bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgewiesen haben, daß sie als politische Parteien (Art. 21 des Grundgesetzes) einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Bestätigung dieses Nachweises bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Nach § 24 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung v. 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 213) ist die Entscheidung des Landeswahlausschusses über den Nachweis der politischen Parteien gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes von der für das Land zuständigen Parteileitung beim Landeswahlleiter zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen;
2. die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes;
3. das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt:

1. In der laufenden Wahlperiode des Landtags sind folgende Parteien ununterbrochen mit mehr als 3 Abgeordneten im Landtag vertreten:

- a) Christlich-Demokratische Union (CDU),
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- c) Freie Demokratische Partei (FDP).

Diese 3 Parteien sind daher für die allgemeinen Kommunalwahlen 1960 von dem Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes befreit. Für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen aller anderen Parteien bedarf es dieses Nachweises.

2. Anträge auf Entscheidung des Landeswahlausschusses über den Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind so **rechtzeitig** vorzulegen, daß der Landeswahlausschuß seine Entscheidung vor Ablauf der Einreichungsfrist treffen kann.

Anträge, die bis zum

1. September 1960 eingegangen sind, werden in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 6. September 1960 behandelt;

T.

Anträge, die bis zum

18. September 1960 eingegangen sind, werden in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 23. September 1960 behandelt.

T.

Die Anträge sind an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, zu richten.

Der Landeswahlausschuß tagt im Haus des Landtags. Der Sitzungsraum wird durch Anschlag am Gebäude des Landtags bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1960 S. 1905.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
